

25.10.90

A - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungs-
verordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide

A. Zielsetzung

Diese Verordnung soll ermöglichen, daß die Erzeugung und Vermarktung von Sojabohnen, Sonnenblumenkernen, Erbsen und Bohnen mit den Mitteln des Marktstrukturgesetzes gefördert werden kann.

B. Lösung

Die Verordnung eröffnet die Möglichkeit der Anerkennung von Erzeugergemeinschaften für Erbsen und Bohnen und ermächtigt die Landesregierungen, entsprechende Rechtsverordnungen für Sojabohnen und Sonnenblumenkerne zu erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Bund und Ländern aufgrund der Verordnung entstehenden Kosten werden aus Mitteln getragen, die in dem für die Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Durchführung des Marktstrukturgesetzes bestehenden Finanzplafond vorgesehen sind.

25.10.90

A - Fz

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Sechste Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungs-
verordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - Ma 77/90

Bonn, den 25. Oktober 1990

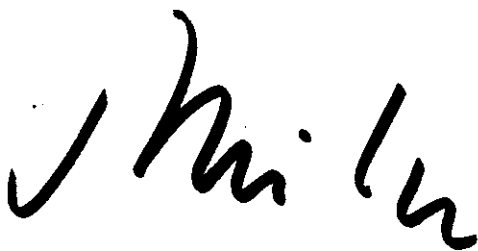
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Sechste Verordnung zur Änderung der Sechsten Durch-
führungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide**

Vom 1990

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 12 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1860) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Sechste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 14. April 1970 (BGBl. I S. 351), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2230), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

**Sechste Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz:
Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen
und Sonnenblumenkerne**

2. Die Tabelle in § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

KN-Code	Erzeugnisse
ex 1001	Qualitätsweizen für Backzwecke
ex 1001	Qualitätshartweizen (Durum-Weizen) für Ernährungszwecke
ex 1001	Qualitätsweizen für Brauzwecke
ex 1002	Qualitätsroggen für die Brotherstellung
ex 1003	Qualitätsgerste für Brauzwecke
ex 1004	Qualitätshafer für Ernährungszwecke
ex 0713	Trockene, ausgelöste Erbsen und Bohnen, nicht geschält oder zerkleinert

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

7. 400 Tonnen Erbsen und Bohnen

4. In § 3a Nr. 1 werden nach Buchstabe b ein Komma sowie folgende Buchstaben eingefügt:

" c) Sojabohnen,

d) Sonnenblumenkerne"

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. ALLGEMEINES

Die Verordnung schafft zum einen die Voraussetzungen dafür, daß sowohl Erzeugergemeinschaften, die sich die Produktion und den Verkauf getrockneter Erbsen und Bohnen zum Ziel gesetzt haben, anerkannt werden können als auch die abnehmenden Unternehmen gefördert werden können.

Zum anderen werden Ermächtigungen des Marktstrukturgesetzes zur Regelung der Konkretisierung bestimmter Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften für Sojabohnen und Sonnenblumenkerne vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf die Landesregierungen übertragen. Hierdurch kann regionalen Sonderentwicklungen des Marktes für Sojabohnen und Sonnenblumenkerne Rechnung getragen werden.

Da diese Produkte regelmäßig zusammen mit Getreide angebaut werden, werden sie in die Durchführungsverordnung für Qualitätsgetreide mit einbezogen.

Die entstehenden finanziellen Auswirkungen werden aus den für die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" verfügbaren Mitteln getragen; der Bund hat 60 v.H. der Zweckausgaben zu tragen. Der spezielle Verordnungszweck erfordert voraussichtlich 700 000 DM im Jahr.

Im einzelnen Betrieb kann diese Verordnung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit führen. Wegen des geringen Umfangs ist jedoch mit Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu rechnen.

B. EINZELHEITEN

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1

Die Einbeziehung der Produkte Sojabohnen, Sonnenblumenkerne, Erbsen und Bohnen in die Durchführungsverordnung für Qualitätsgetreide erfordert eine entsprechende Neufassung der Überschrift der 6. Durchführungsverordnung.

Zu Nummer 2

Statt der bisherigen Zollltarifnummern des gemeinsamen Zollltarifs werden die seit dem 1. Januar 1988 geltenden Code-Nummern der kombinierten Nomenklatur (KN) des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren verwendet.

In die Liste zusätzlich aufgenommen wurden Erbsen und Bohnen, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, daß sich die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften auch auf den Anbau und die Vermarktung von Erbsen und Bohnen beziehen kann.

Zu Nummer 3

Durch diese Änderung wird die Mindesterzeugungsmenge festgelegt. Es wurde hier sowohl die Nachfragesituation berücksichtigt als auch die vorhandenen Anbaustrukturen für Getreide, die für Erbsen und Bohnen als Zwischenkultur bedeutsam sind.

Zu Nummer 4

Durch Nummer 4 werden die Landesregierungen ermächtigt, die nach dem Marktstrukturgesetz festzulegenden Anerkennungsvoraussetzungen für Erzeugergemeinschaften für Sojabohnen oder Sonnenblumenkerne zu regeln.

Artikel 2

Die Erlaubnis zur Bekanntmachung einer Neufassung der Verordnung dient dazu, der Praxis die Feststellung des geltenden Rechts zu erleichtern. Dies ist, da es sich hier um die sechste Änderungsverordnung handelt, dringend geboten.

Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Sechsten Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungs-
verordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.